

amtliche Bekanntmachung

023 K 011/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**17.07.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

das im Grundbücher von Friesdorf Blatt 1893 und 1897 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

1.) Blatt 1893

147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstück 1610, Gebäude- und Freifläche,
Prinzenstrasse 192, groß: 11,99 a

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum, im
Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

2.) Blatt 1897

10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstück 1610, Gebäude- und Freifläche,
Prinzenstrasse 192, groß: 11,99 a

verbunden mit Sondereigentum an dem PKW-Einstellplatz, im
Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

versteigert werden.

Wohnungseigentum in einer Wohnungseigentumsanlage bestehend aus einem Doppelhaus mit 6 Wohnungen, 5 PKW-Einstellplätzen und einem offenen Stellplatz; die zu versteigernde Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss der linken Doppelhaushälfte, beide Häuser verfügen ein gemeinsames Treppenhaus und Kellergeschoss mit Tiefgarage, in der sich der PKW-Stellplatz befindet, erhöhter Renovierungs- und Sanierungsbedarf in der Wohnung, Wohn-/Nutzfläche rd. 92 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch Blatt 1893 am 16.03.2023 bzw. in das Blatt 1897 am 03.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Blatt 1893 : 303.000 €

Blatt 1897 : 13.100 €

bei Gesamtausgebot: 316.100 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 19.04.2024